

Förderrichtlinien für den Sonderfonds „Publikationen“

1. Antragsberechtigung

Mitglieder und Zusammenschlüsse von Mitgliedern der VG Bild-Kunst aus dem Bereich der Berufsgruppe I (bildende Kunst) können sich zur Realisierung eines Publikationsvorhabens um eine Förderung durch die Stiftung Kulturwerk bewerben. Anträge von Vereinen, Stiftung und Verlagen sind ebenfalls zulässig, sofern die Fördergelder vollumfänglich den Urheber*innen zugute kommen.

2. Förderfähige Publikationsvorhaben

Die Themen der Publikationen können weit gefasst sein, damit auch historische, pädagogische und wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der bildenden Kunst fachübergreifend erarbeitet und publiziert werden können.

Alle Publikationsvorhaben sollten einen erkennbaren Mehrwert für den Bereich der Berufsgruppe I und die in ihr vertretenen Künstler*innen haben.

Der Begriff „Publikation“ beschränkt sich ausdrücklich nicht nur auf das Printmedium. Auch andere Medien, wie z.B. digitale Publikationen können gefördert werden.

3. Antragstellung

Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kulturwerk unter <https://kulturwerk-antrag.bildkunst.de> gestellt werden. Anträge werden bis zum 15.09. und – soweit es das finanzielle Aufkommen der Berufsgruppe zulässt – zu einem weiteren, noch zu bestimmenden Termin entgegengenommen.

Einzureichen sind:

- Künstlerischer Lebenslauf bzw. Angaben zum Tätigkeitsbereich und bisherigen Projekten
- Intention / Zielrichtung der zu fördernden Publikation
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der bei der Stiftung Kulturwerk angefragten Fördersumme und der finanziellen Beiträge weiterer angefragter bzw. gesicherter Förderungen (bitte Nachweise hochladen)

- Verbindliche Liste der beteiligten Künstler*innen mit biografischen Angaben
- Bildmaterial (max. 2 MB pro Bild)
- Sofern es zur Dokumentation der bisherigen Arbeit notwendig ist, kann jedem Antrag eine analoge Anlage (z.B. Katalog, Dummy) beigelegt werden. Diese muss spätestens 10 Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist in der Geschäftsstelle der Stiftung Kulturwerk in Bonn eingehen. Weiter können bis zu 3 Links (Youtube / Vimeo o.ä.) mit einer Gesamtlänge von max. 10 Minuten angegeben werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist die fristgerechte Einreichung eines vollständigen Förderantrags. Unvollständig eingereichte Anträge, sowie Anträge per Post, via E-Mail oder Telefax können bei der Vergabe für den nächsten Förderzeitraum nicht berücksichtigt werden.

4. Förderzeitraum

Förderanträge können für Publikationsvorhaben gestellt werden, die im laufenden Jahr oder im Folgejahr realisiert werden sollen und sich noch nicht im Druck befinden. Rückwirkende Förderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Finanzieller Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich am Gesamtvolumen des geplanten Publikationsvorhabens und kann bis zu 8.000 € betragen. Die Fördersumme wird vom Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk individuell bestimmt.

6. Weitere Vorgaben

Jede*r Antragsteller*in kann pro Bewerbungsprogramm nur einen Antrag pro Kalenderjahr stellen. Eine wiederholte Förderung ist erst wieder nach vier Jahren (einschließlich des Förderjahres) zulässig. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Auszahlungsmodus und Konditionen

a) Bei Bewilligung des Antrags werden dem oder der Antragsteller*in die Förderbeiträge nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt, wobei die

Auszahlung entsprechend dem Verlauf der Förderung in Raten oder Teilbeträgen erfolgen kann.

b) Die Verwendung der Fördermittel in der im Antrag vorgesehenen Weise ist der Stiftung Kulturwerk nachzuweisen, ggf. auch schon während des Förderzeitraums.

c) Die Abrechnung sowie ein Sachbericht sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen.

d) Bei gravierenden Änderungen der Antragsvoraussetzungen durch die/den Antragsteller*in oder zweckwidriger Verwendung der Mittel kann der Geschäftsführer der Stiftung Kulturwerk die Auszahlung der Fördermittel bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch den Vergabebeirat unterbrechen. Dieser entscheidet über den Fortgang oder Abbruch der Förderung und ggf. über eine Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel.

e) Förderungen können nur ausgezahlt werden, wenn nicht zugleich eine Förderung durch die Stiftung Kunstfonds für das gleiche Publikationsvorhaben zugesagt ist.

8. Der Vergabebeirat

Der Vergabebeirat besteht aus sieben, von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gewählten Künstler*innen. Sie können keinen Antrag auf Förderung an die Stiftung Kulturwerk stellen.